



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Abteilung IV/14**

2571 ME

**GZ. 14 0403/5-IV/14/01**

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:  
Univ. Doz. Dr. Peter Quantschnigg  
Telefon:  
+43 (0)1-514 33/2594

An  
Präsident des Nationalrates,  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst,  
Bundeskanzleramt – Staatssekretär  
Franz Morak, Bundesministerium für öffentliche  
Leistung und Sport – Sektion II/Zentrale  
Personalkoordination, Bundeskanzleramt –  
Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten,  
Bundeskanzleramt - Sektion VII,  
Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der  
Bundesgleichbehandlungskommission –  
c/o Referat VII/2a, Büro der Seniorenkurie des  
Bundesseniorenbeirates beim BKA,  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie, Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur – Sektion V,  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie Verwaltungsbereich Verkehr –  
Zentrale Verkehrssektion Abt. Z 4,  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,  
Bundesministerium für auswärtige  
Angelegenheiten, Bundesministerium für  
soziale Sicherheit und Generationen,  
Bundesministerium für Inneres,  
Bundesministerium für Justiz,  
Bundesministerium für Landesverteidigung,  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Bundesministerium für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
(Bereich Umwelt), Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur –  
Präsidialabteilung 1, Präsidialabteilung 2,  
Präsidialabteilung 4 Sektion II, Rechnungshof,  
Volksanwaltschaft, Statistik Österreich,  
Finanzprokurator, Klub der  
sozialdemokratischen Abgeordneten zum  
Nationalrat, Parlamentsklub der  
österreichischen Volkspartei, Klub der  
freiheitlichen Partei Österreichs, Der Grüne  
Klub, Verbindungsstelle der Bundesländer beim  
Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung, Unabhängiger  
Verwaltungssenat in Burgenland,  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten,  
Unabhängiger Verwaltungssenat in  
Niederösterreich, Unabhängiger  
Verwaltungssenat in Oberösterreich,  
Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg,  
Unabhängiger Verwaltungssenat in der  
Steiermark, Unabhängiger Verwaltungssenat in  
Tirol, Unabhängiger Verwaltungssenat in  
Vorarlberg, Unabhängiger Verwaltungssenat in  
Wien, Amt der Burgenländischen

Landesregierung, Amt der Kärntner  
Landesregierung, Amt der  
Niederösterreichischen Landesregierung, Amt  
der Oberösterreichischen Landesregierung,  
Amt der Salzburger Landesregierung, Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung, Amt der  
Tiroler Landesregierung, Amt der Vorarlberger  
Landesregierung, Amt der Wiener  
Landesregierung (Stadtsenat), Österreichischer  
Städtebund, Österreichischer Gemeindebund,  
Österreichischer Gewerkschaftsbund,  
Wirtschaftskammer Österreich,  
Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammer Österreichs,  
Bundesarbeitskammer, Österreichischer  
Landarbeiterkammertag, Kammer für Arbeiter  
und Angestellte in der Land- und  
Forstwirtschaft in NO, Vereinigung  
österreichischer Industrieller, Kammer der  
Wirtschaftstrehänder, Österreichische  
Notariatskammer, Österreichische  
Apothekerkammer, Österreichische  
Ärztammer, Österreichischer  
Rechtsanwaltskammertag,  
Rechtsanwaltskammer Wien – Präsidenten  
Dr. Knirsch, Bundes-Ingenieurkammer,  
Zentralausschuss für die Bediensteten beim  
Bundesministerium für Finanzen,  
Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst,  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
Zollwachdienstes beim Bundesministerium für  
Finanzen, Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Bundessektion Zollwache, Bundeskomitee  
Freie Berufe Österreichs, Rektorenkonferenz,  
Verband der Akademikerinnen Österreichs,  
Vereinigung der Finanzakademiker Österreichs,  
Sekretariat der Österreichischen  
Bischöfkonferenz, Aktuarvereinigung  
Österreichs, Österreichische  
Bundessportorganisation, Oesterreichische  
Nationalbank, Institut für Finanzrecht an der  
Universität Wien, Institut für Finanzrecht an der  
WU-Wien, Institut für Finanzrecht an der  
Universität Graz, Institut für Finanzrecht an der  
Universität Innsbruck, Institut für Europarecht  
(Juridicum), Forschungsinstitut für Europarecht  
(Graz), Forschungsinstitut für Europafragen an  
der Wirtschaftsuniversität Wien, Zentrum für  
Europäisches Recht Neue Universität,  
Forschungsinstitut für Europarecht (Salzburg),  
Institut für Europarecht (Linz) Universität Linz,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät Johannes  
Kepler Universität Linz, Österreichischer  
Bundesfeuerwehrverband, Österreichischer  
Gewerbeverein, Handelsverband,  
Hauptverband der Land- und  
Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs,  
Österreichisches Normungsinstitut, Büro des  
Datenschutzrates und der

Datenschutzkommission, Österreichische bankwissenschaftliche Gesellschaft, ÖAMTC, ARBÖ, VCÖ, Österreichischer Rat für Wissenschaft und Forschung, Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Verband Reisender Kaufleute Österreichs, Österreichische ARGE für Rehabilitation, Wirtschaftsforum der Führungskräfte, Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Verein Österreichischer Steuerzahler, Österreichischer Wasserwirtschaftsverband, Österreichischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Evangelischer Oberkirchenrat, Österreichischer Verband der Markenartikelindustrie, ARGE Daten, Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie, Universität Wien – Institut für Handels- und Wertpapierrecht, Wiener Börse AG, Aktienforum – Mag. Manfred Kainz, Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger V.Ö.Z., Österreichisches Rotes Kreuz, AGEZ ArbeitsGemeinschaft EntwicklungsZusammenarbeit, Österreichischer Seniorenrat (Bundesaltenrat Österreichs), Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen Abteilung V/5, AMS Arbeitsmarktservice Österreich

Betr.: Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich, darauf hinzuweisen, dass folgende Gesetzesentwürfe verfasst und zur Begutachtung bereitgestellt wurden:

- Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetz 2001 (Finanzgerichtsgesetz, Änderung der BAO, des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, des Finanzstrafgesetzes, des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991)
- Bundesgesetz über die Errichtung eines Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz

Wir ersuchen Sie, die Begutachtung der Gesetzesentwürfe elektronisch im Internet vorzunehmen. Zu diesem Zweck wurde durch das Bundesministerium für Finanzen - Steuersektion ein geschützter Bereich im Internet eingerichtet, der einem eingeschränkten Benutzerkreis zur Begutachtung zur Verfügung steht.

**Adresse:** "http://www.bmf.gv.at/begutachtung"

**Benutzername:** "interexbegut"

**Passwort::** "inter2000"

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen unter Nutzung des im Internet bereitgestellten Fragebogens **bis spätestens 30. September 2001** zu übermitteln.

13. August 2001

Für den Bundesminister:

SC Dr. Nolz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

## VORBLATT

### Ausgangslage:

1. Die Ausbildung in der Steuer- und Zollverwaltung wird ausschließlich ressortintern durch das Bildungszentrum der Finanzverwaltung und durch die Bundes-Zoll- und Zollwachschule durchgeführt. Beide Einrichtungen sind in zwei Geschäftsabteilungen der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angesiedelt. Das Bildungszentrum der Finanzverwaltung wurde 1968 als Geschäftsabteilung der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gegründet. 1977 wurde der Zollbereich herausgelöst und die Bundes- Zoll- und Zollwachschule geschaffen.
2. In beiden Bildungseinrichtungen werden jeweils die Grundausbildung für die fachspezifische Verwendung im Finanzressort, die Fortbildung der Bediensteten auf dem Gebiet des Steuer- und Zollrechtes sowie fachspezifische Fremdsprachenausbildung und die Schulung von Führungskräften durchgeführt.
3. Beide Bildungseinrichtungen sind derzeit aus dienstrechtlicher Sicht als unselbständige Geschäftsabteilungen der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichtet, obwohl beide Einrichtungen von ihrem Aufgabenbereich her wie zwei eigenständige Dienststellen agieren.

### Ziel:

1. Zusammenführung der Ausbildungseinrichtungen des Steuer- und Zollbereiches, um Ressourcen besser zu nützen und Synergieeffekte zu erzielen.
2. Modernisierung der Aus- und Weiterbildung durch Forcierung von Austauschprogrammen und Einführung neuer Trainingsmethoden im Hinblick auf die geänderten Anforderungen einer innovativen Verwaltung.
3. Berücksichtigung der Veränderungen in der öffentlichen Verwaltung, wie der Implementierung des "New Public Managements" und des Umbaues vom Hoheitsstaat zum Dienstleistungsstaat.

4. Erstellung und laufende Weiterentwicklung eines auf die Bedürfnisse des Finanzressorts maßgeschneiderten Bildungsangebotes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen, der Ziele und Vorgaben der Personal- und Organisationsentwicklung sowie der beruflichen Interessen der Ressortbediensteten.
5. Schaffung einer eigenen Dienstbehörde erster Instanz zur Stärkung der Flexibilität des Einsatzes von Personal und Sachmitteln unter einer klaren Verantwortungsstruktur, insbesondere mit Ressourcen- und Ergebnisverantwortung.

### **Inhalt:**

1. Neuordnung der Organisation der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung sowie der Fortbildung der Führungskräfte im Bereich des Steuer- und Zollrechtes.
2. Zusammenfassung der beiden Bildungseinrichtungen in einer einheitlichen Organisation unter Herauslösung aus der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland und Schaffung einer eigenen Dienstbehörde.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Steuer- und Zollverwaltung.
4. Öffnung des Bildungs- und Trainings- Institutes für ressortfremde und andere Personen, wenn dies im fachlichen Interesse des Ressorts liegt, gegen Kostenbeitrag.
5. Organisatorische Eingliederung der in den Finanzlandesdirektionen angesiedelten Bildungskoordinatoren in das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz, um die Organisation von Veranstaltungen österreichweit zu erleichtern.

### **Alternativen:**

Beibehaltung des derzeitigen Zustandes

### **Auswirkungen auf die Beschäftigten und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Es handelt sich im wesentlichen um die Neuorganisation einer Ausbildungseinrichtung der Steuer- und Zollverwaltung, die lediglich im Innenverhältnis Auswirkungen zeigt. Eine vernachlässigbare Größe stellen jene Ausbildungskurse insbesondere auf dem Gebiet des Zollrechtes dar, die für beliebige Unternehmen in einigen Spezialfällen gegen Kostenersatz be-

reits jetzt durch die Bundes- Zoll- und Zollwachschule auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen abgehalten und die in Zukunft durch das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz fortgeführt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen:**

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt: Siehe die finanziellen Erläuterungen im Allgemeinen Teil.

### **Auswirkungen auf andere Gebietskörperschaften:**

keine

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die Regelungen des Entwurfes fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

**ENTWURF**  
**eines Bundesgesetzes**  
**über die Errichtung eines Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz**

**Inhalt:**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einrichtung

§ 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Organisation, Personal

§ 3 Aufbau

§ 4 Leitung

§ 5 Verwaltung

§ 6 Bildungsmanagement

§ 7 Bildungsbeirat

§ 8 Vortragende und Trainer

§ 9 Bestellung von Vortragenden und Trainern

§ 10 Zugang zu den Lehrveranstaltungen

§ 11 Verhältnis zur Verwaltungsakademie des Bundes

§ 12 Kosten- und Leistungsrechnung

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Übergang bestehender Einrichtungen

§ 14 Personalüberleitung

§ 15 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16 Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 17 Inkrafttreten

§ 18 Vollziehung



# 1. Abschnitt

## Allgemeine Bestimmungen

### Einrichtung

§ 1 Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz ist die zentrale Bildungseinrichtung der Steuer- und Zollverwaltung. Sie ist eine nachgeordnete Dienstbehörde des Bundesministeriums für Finanzen.

### Aufgaben

§ 2 (1) Dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz obliegt insbesondere

1. die Grundausbildung,
2. die fachspezifische Fortbildung,
3. die Vermittlung von Arbeitstechniken und Fertigkeiten,
4. die Vermittlung von Lehr- und Lernmethoden,
5. die Weiterentwicklung der sozialen Fähigkeiten und von Führungskompetenz,
6. die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen internationaler Programme,
7. die Förderung von fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz Lehrgänge, Seminare und sonstige Bildungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind Instrumente eines modernen Bildungsmanagements wie die Bildungsbedarfserhebung und die Evaluierung anzuwenden. Das Bildungsangebot ist bedarfsorientiert zu erstellen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(3) Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz kann Bildungsveranstaltungen auch dezentral in den Bundesländern abhalten oder durchführen lassen. Es kann auch zur Aus- und Fortbildung anderer Personen, wenn dies im fachlichen Interesse des Ressorts liegt, herangezogen werden.

(4) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über den Zugang zur Aus- und Fortbildung sowie über die Durchführung der Bildungsveranstaltungen erlassen. Die Bestimmungen der §§ 24 bis 35 und 234 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 (BDG), BGBl. Nr. 333, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

(5) Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen mit anderen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten sowie gemeinsame Bildungsveranstaltungen durchführen.

(6) Die zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen haben bei der Erteilung von Weisungen die Aufgaben und die gesamtheitlichen Ziele des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz zu berücksichtigen.

(7) Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die den Aufgabenbereich des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz betreffen, ist es innerhalb einer angemessenen Frist zu hören.

## **2. Abschnitt**

### **Organisation, Personal**

#### **Aufbau**

§ 3 (1) Die Führung des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz obliegt dem Leiter, der von einem Bildungsbeirat beraten wird.

(2) Dem Leiter stehen ein Stellvertreter, Verwaltungspersonal sowie Bildungsmanager zur Verfügung. Die Durchführung der Bildungsveranstaltungen erfolgt durch interne und externe Vortragende und Trainer gemäß § 8.

#### **Leitung**

§ 4 (1) Der Leiter wird vom Bundesminister für Finanzen nach Durchführung eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens und der Anhörung des Bildungsbeirates auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen nach Ablauf dieses Zeitraumes sind zulässig.

(2) Zum Leiter und zum Stellvertreter des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Erfahrung in der Verwaltungsführung und ihrer bisherigen Tätigkeit auf dem Gebiet der Steuer- und Zollverwaltung, insbesondere auch im Bereich der Aus- und Fortbildung, oder ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.

#### **Verwaltung**

§ 5 Dem Verwaltungspersonal obliegen die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes am Bildungs- und Trainings- Institut Finanz erforderlichen Aufgaben sowie die Unterstützung des Leiters bei der Wahrnehmung der Aufgaben einer Dienstbehörde erster Instanz

### **Bildungsmanagement**

§ 6 (1) Die Bildungsmanager haben im Zusammenwirken mit dem Leiter des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz die Instrumente des Bildungsmanagements im Sinne des gem. § 2 Abs. 4 anzuwenden. Sie haben in enger Kooperation mit den Vortragenden und Trainern den Bildungsbetrieb zu koordinieren. Bildungsmanager können ihre Funktion nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeit dezentral ausüben

(2) Als Bildungsmanager dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und bisherigen Erfahrungen in der Erwachsenenbildung die Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.

(3) Bildungsmanager können auch befristet bestellt werden. Wiederbestellungen sind nach Ablauf dieses Zeitraumes zulässig.

### **Bildungsbeirat**

§ 7 (1) Der Bildungsbeirat besteht aus 6 Mitgliedern, die vom Bundesminister für Finanzen bis auf Widerruf nach den Grundsätzen einer Vertretung der maßgeblichen Zuständigkeiten des Ressorts zu bestellen sind. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

(2) Nähere Bestimmungen über Aufgaben und Geschäftsführung des Bildungsbeirates hat der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu erlassen. Der Bildungsbeirat ist jedenfalls in folgenden Belangen zu hören:

1. bei der Bestellung und Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreters,
2. bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen der §§ 24 bis 35 und 234 des BDG 1979,
3. bei der Gestaltung des Bildungsangebotes,
4. bei der Budgeterstellung und
5. bei der Bestellung und Abberufung von hauptberuflich Vortragenden und Bildungsmanagern.

### **Vortragende und Trainer**

§ 8 (1) Die Vortragenden und Trainer werden vom Leiter im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestellt.

(2) Als Vortragende und Trainer sind nur Personen heranzuziehen, die auf Grund ihres besonderen Fachwissens, ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit sowie besonderer Fähigkeiten und Fertigkeiten die Qualität der Bildungsmaßnahmen gewährleisten. Dabei sind auch didaktische und methodische Fähigkeiten zu berücksichtigen. Die Vortragenden und Trainer haben sich eigenverantwortlich in fachlicher und pädagogischer Hinsicht weiterzubilden.

### **Bestellung von Vortragenden und Trainern**

§ 9 (1) Vortragende und Trainer können hauptberuflich auf Dauer oder befristet für höchstens fünf Jahre bestellt oder im Rahmen einer Nebentätigkeit mit Lehraufgaben betraut werden. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Für nicht hauptberuflich tätige Vortragende und Trainer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, stellt die Vortragstätigkeit am Bildungs- und Trainings-Institut Finanz eine Nebentätigkeit gemäß § 37 BDG dar.

(3) Mit Vortragenden, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, können bei Bedarf auch Werkverträge abgeschlossen werden.

(4) Befristet bestellte hauptberufliche Vortragende und Trainer sowie die Bildungsmanager binden am Bildungs- und Trainings- Institut Finanz für die Dauer ihrer Tätigkeit dort eine Planstelle.

### **Zugang zu den Lehrveranstaltungen**

§ 10 (1) Die Veranstaltungen des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz sind für Bedienstete des Ressortbereiches auf Grund von Dienstzuteilungen untgeltlich und nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeiten sowie der vorhandenen Plätze frei zugänglich. Diese Teilnahme gilt als Dienst.

(2) Bildungsveranstaltungen können nach Maßgabe freier Plätze auch anderen Personen zugänglich gemacht werden. Für die Teilnahme kann ein pauschaler Kostenbeitrag eingehoben werden. Die Höhe des Kostenbeitrages bestimmt der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung. Die auf diese Weise erzielten Einnahmen verbleiben dem Bildungs- und Trainings-Institut Finanz und sind für Investitionen zu verwenden.

### **Verhältnis zur Verwaltungsakademie des Bundes**

§ 11 Die im Verwaltungsakademiegesetz, Bundesgesetz vom 19. Februar 1975, BGBl. Nr. 122, der Verwaltungsakademie des Bundes übertragenen Aufgaben bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

### **Kosten- und Leistungsrechnung**

§ 12 Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz hat für seinen gesamten Tätigkeitsbereich eine Kosten- und Leistungsrechnung einzurichten.

## **3. Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Übergang bestehender Einrichtungen**

§ 13 An die Stelle des Bildungszentrums der Finanzverwaltung und der Bundes-Zoll- und Zollwachschule tritt das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz.

#### **Personalüberleitung**

§ 14 (1) Beamte des Bildungszentrums der Finanzverwaltung und der Bundes-Zoll- und Zollwachschule, die am 31. Dezember 2001 einer der beiden Einrichtungen angehören, können mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen zum Bildungs- und Trainings- Institut Finanz zur Dienstleistung versetzt werden. Dabei ist auf die bisherige Verwendung der Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Beamte, die als Bildungskoordinatoren/Zoll in den einzelnen Finanzlandesdirektionen am 31. Dezember 2001 diese Funktion ausüben, können mit Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz zur Dienstleistung als Bildungsmanager zugewiesen werden.

(3) Für Vertragsbedienstete des Bildungszentrums der Finanzverwaltung und der Bundes-Zoll- und Zollwachschule, die am 31. Dezember 2001 einer der beiden Einrichtungen angehören, gilt die Absatz 1 sinngemäß.

(4) Der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die am X. XXXXX 2001 bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland eingerichtet sind, erstreckt

sich bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auch auf das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz.

### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 15 Bei allen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Formulierungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

### **Verweisungen auf andere Bundesgesetze**

§ 16 Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### **Inkrafttreten**

§ 17 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am X. XXXXX 2002 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag der Kundmachung dieses Bundesgesetzes erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

### **Vollziehung**

§ 18 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

# ERLÄUTERUNGEN

## Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

### **Zu § 1 (Einrichtung):**

Diese Bestimmung legt den Namen der neuen Bildungseinrichtung fest und stellt klar, dass es sich um eine nachgeordnete Dienstbehörde im Sinne der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 handelt.

### **Zu § 2 (Aufgaben):**

Im Abs. 1 werden die Aufgaben des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz demonstrativ aufgezählt. Wie die bisher bestehenden Einrichtungen des Bildungszentrums der Finanzverwaltung und die Bundes- Zoll- und Zollwach- Schule soll in der neuen Einrichtung umfassend und ressortspezifisch die Grundausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung für die Bediensteten der Steuer- und Zollverwaltung sichergestellt werden.

Die Grundausbildung ist hoch spezialisiert. Dies ergibt sich aus der komplexen Materie „Steuerrecht bzw. Zollrecht“, zeigt sich aber auch an der Dauer der Lehrgänge, die jene der allgemeinen Ausbildungskurse an der Verwaltungsakademie des Bundes weit übersteigt.

Die fachspezifische Fortbildung ist ebenso wie die Grundausbildung von ausgeprägtem Spezialistentum getragen. Davon ist nicht allein die Veranstaltung inhaltlich getragen, sondern es erfordern bereits die Bedarfserhebung, die Themenauswahl, die Auswahl der Seminarverantwortlichen, die Betreuung der Seminargestaltung sowie die Beratung und Unterstützung der Trainer ein entsprechendes Sachverständnis durch eine ressorteigene Bildungseinrichtung. Dadurch wird ein unmittelbares und flexibles Reagieren auf aktuelle Anforderungen gewährleistet.

Der Fortbildungsbereich ist ständig in die laufende Entwicklung, Ergänzung und Erweiterung der großen Anzahl eigener Produkte der Finanzverwaltung (z.B. EDV-unterstützte Arbeitshilfen und Informationsinstrumente) integriert, um die Schulungsmaßnahmen reibungsfrei durchführen zu können. Daneben werden ressortintern besondere Arbeitstechniken in speziellen Bereichen und Branchen (weiter-)entwickelt, die durch entsprechende Maßnahme im Bildungssektor zu verbreiten sind (z.B. Kalkulation und Schätzung in der Betriebsprüfung). Mit Fertigkeiten ist der effektive und effiziente Umgang mit Arbeitsmitteln und –techniken zu verstehen, der eine Kombination aus Übung am Arbeitsplatz und angeleiteter Weiterentwicklung bestehender Geschicklichkeitsgrade erfordert. Da die Anwendungen, hoch spezialisiert sind, ist auch die Vermittlung und Förderung dieser Fertigkeiten spezifisch vorzunehmen. Als Beispiel wird aus dem Bereich der Zollwache der Umgang und die Benützung von Endosko-

pen, Dokuboxen etc. angeführt. Auch EDV-Anwendungen gehen in einem hohen Maß über den üblichen Gebrauch hinaus. So ist beispielsweise der Umgang mit professioneller Prüfsoftware einerseits allgemein, andererseits speziell im Einsatz bei unterschiedlichen Branchen und Buchhaltungssystemen zu vermitteln.

Unter Lehr- und Lernmethoden wird Folgendes verstanden: Die Bildungseinrichtung hat die Pflicht, ihre Vortragenden und Trainer bestmöglich auf den Einsatz im Bildungsbereich vorzubereiten. Dazu werden Schulungen auf die konkret vorhandenen Geräte in den Lehrsälen vorgenommen, aber auch Vorbereitungen auf dezentrale Bildungsmaßnahmen veranstaltet, wobei die Trainerseminare als inhaltlicher und methodischer Prototyp für die dezentralen Veranstaltungen dienen. Ergänzt wird dieses Angebot durch die Einbeziehung didaktischer und pädagogischer Ansätze.

Soziale Fähigkeiten sind wegen der vielfältigen Aufgaben des Finanzressorts, die in häufigem persönlichen Kontakt mit Kunden zu erfüllen sind, wichtig und notwendig. Die Mischung aus Wirtschaftsrecht und Eingriffsmaterie erfordern eine große Bandbreite an Verhaltensmustern, die den Bediensteten für eine motivierte Tätigkeit mehr Handlungsoptionen ermöglichen soll. Diese Trainings müssen die konkreten Arbeitssituationen simulieren. Diese sind bereits innerhalb des Ressorts sehr unterschiedlich, betreffen aber immer eine große Anzahl von Personen. Die Auswahl und Entwicklung dieser Maßnahmen bedarf einer engen Kooperation zwischen Verwaltung, Bildungseinrichtung und Trainern.

Führungskompetenzen werden nicht allgemein (weiter-)entwickelt, sondern bezogen auf die spezifischen Aufgaben des Ressorts trainiert. Zielgruppe sind daher weniger die „Spitzenmanager“ als die in der Operative tätigen Bediensteten mit Führungsverantwortung.

Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse sind auf Grund der Kooperation mit Steuer- und Zollbehörden anderer Länder unabdingbar. Die Fortbildung betrifft daher ressortspezifische Sprachkenntnisse, die beispielsweise für die Austauschprogramme (z.B. Fiscalis) zwingend erforderlich sind.

Abs. 2 legt die Art und Weise der Durchführung der Ausbildung fest. Dabei sieht das Gesetz keine Einschränkungen auf bestimmte Instrumente vor, damit flexibel und bedarfsorientiert vorgegangen werden kann. Das Gesetz schreibt aber zwingend eine Bildungsbedarfserhebung und eine Evaluierung vor, damit gemäß den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vorgegangen werden kann. Als Methoden und Formen kommen beispielsweise in Betracht:

- Aus- und Fortbildungslehrgänge,
- Seminare und Workshops,
- Selbststudium und Lerngruppen,
- e-Learning,
- Praktika im In- und Ausland sowie
- Coaching und Supervision einzeln und im Team.



Selbststudium und Lerngruppen dienen dazu, sich außerhalb von Seminaren und Workshops individuell aus- und fortzubilden. Als Lernformen können sie in der Vor- oder Nachbereitung institutionell in die Gestaltung von Bildungsmaßnahmen miteinbezogen werden. Bei modularem Aufbau eines Seminars oder Lehrgangs sind es Instrumente, themenbezogene Aufgabenstellungen zwischen den einzelnen Teilen dieser Veranstaltung zu bearbeiten.

E-Learning ist eine Vermittlungsform, die für die Zukunft vielfältige Optionen anbietet. Die eingesetzten Medien lassen eine didaktische Aufbereitung zu, die verschiedene Sinne des Lernenden anspricht. Der Einsatz kann zeitlich flexibel erfolgen. Die Lerngeschwindigkeit wird individuell gestaltet. Das ermöglicht einen höheren Lernerfolg in kürzerer Zeit. Der Begriff „E-Learning“ umfasst beispielsweise: Lernen mit Audio- und Videokassetten, Computer Based Training (CBT) inklusive Internet oder Web Based Training, zeitlich und/oder räumlich getrenntes Lernen (z.B. mittels Diskette oder CD-ROM), netzgestütztes synchrones Lernen (z.B. virtuelle Klassenräume) und asynchrones Lernen.

Coaching und Supervision sind moderne Lernformen, die zeitlich begrenzt und flexibel in der unmittelbaren Arbeitssituation eingesetzt werden können. Sie bestehen aus der partnerschaftlichen Unterstützung und Beratung von Gruppen, Teams und Führungskräften durch externe Fachleute. Die wichtigsten Arten von Coaching sind Einzelcoaching, Gruppen- und Teamcoaching sowie Projektcoaching.

Das Bildungsangebot kann in jeder geeigneten Form veröffentlicht werden, wie z.B. die Veröffentlichung durch öffentlichen Anschlag oder in einschlägigen Publikationen oder im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, durch das Intranet oder Internet, durch Verteilen mittels elektronischer Post oder in Papierform, etc.

Abs. 3 stellt sicher, dass die bereits bestehende Form der Durchführung von Bildungsveranstaltungen dezentral in den Bundesländern weiterhin durchgeführt werden kann. An einzelnen Dienststellen wurden zu diesem Zweck bereits in der Vergangenheit Lehrsäle eingerichtet und Vortragende der bisherigen Einrichtungen führten vor Ort Schulungsveranstaltungen durch. Diese bewährte Methode soll auch weiterhin fortgesetzt werden können. Im fachlichen Interesse des Ressorts liegt die Aus- und Fortbildung anderer Personen, wenn – wie die aktuellen Entwicklungen und geplante Maßnahmen des E-Government es zeigen - eine enge Kooperation mit Teilen der Wirtschaft angestrebt wird. Zum Teil verpflichten bereits Verordnungen Wirtschaftstreibende zur automationsunterstützten Übermittlung von Daten. Dazu sind fallweise Systemschulungen erforderlich, die als Service und zur Steigerung der Attraktivität bei Einführung derartiger Maßnahmen angeboten werden müssen.

Abs. 4 gibt dem Bundesminister für Finanzen die Möglichkeit, in der Form einer Verordnung Zulassungsbestimmungen zu Veranstaltungen sowie deren Durchführung näher zu regeln. Der zweite Satz soll klarstellen, dass die bestehenden Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, die im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, jetzt Bundesminister für öffentliche Leistung und Sport, betreffend die Grundausbildung der einzelnen Verwendungsgruppen im

Steuer- und Zollbereich vom vorliegenden Gesetz nicht berührt werden und daher weiterhin bestehen bleiben.

Mit dem Abs. 5 ermöglicht die Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Institutionen. Als konkretes Beispiel ist dabei die Kooperation mit EUROCUSTOMS anzuführen, das mittels Vertragsabschlüssen die Mitglieder zur Durchführung von bestimmten Schulungsmaßnahmen verpflichtet. Dabei ist das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz an die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bei konkreten Projekten und Veranstaltungen gebunden, um die Interessen des Bundesministeriums für Finanzen bei allen Formen der Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene zu wahren. Die Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit erfordert die Teilnahme ausländischer Behördenvertreter an nationalen Veranstaltungen. Es ist davon auszugehen, dass derartige Kooperationen Gegenstand bilateraler Übereinkommen sein werden. Es soll damit auch gesetzlich abgesichert werden, dass Bedienstete anderer Ressorts bei speziellem Bedarf an fachspezifischen Veranstaltungen teilnehmen dürfen.

Abs. 6 schränkt die zuständigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Finanzen bei der Erteilung von Weisungen insoweit ein, als die Ziele und Aufgaben des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz gewahrt bleiben sollen.

Das im Abs. 7 festgelegte Anhörungsrecht des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz stellt die zeitgerechte Einbindung der Bildungseinrichtung in alle sie betreffenden Prozesse dar. Damit wird dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz ermöglicht, rechtzeitig allfällige Maßnahmen und Vorkehrungen, die sich auf Grund einer neuen Rechtslage ergeben können, zu treffen. Konkret geht es darum, dass beispielsweise bei einer allfälligen Änderung der Verordnung der Grundausbildung für eine bestimmte Verwendungsgruppe rechtzeitig die Ausbildungskurse diesen Veränderungen angepasst werden können.

### **Zu § 3 (Aufbau):**

Die Leitung des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz erfolgt monokratisch, wobei die Mitwirkung eines Beirates vorgesehen ist. Der Leiter vertritt das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz nach außen und nimmt die Agenden einer Dienstbehörde gemäß der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 wahr.

Im Abs. 2 wird die Organisationsstruktur der Leitung des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz normiert: Dem Leiter stehen ein Stellvertreter sowie Verwaltungspersonal und Bildungsmanager zur Verfügung. Klar unterschieden wird zwischen dem Verwaltungs- und Organisationsbereich, der vom Verwaltungspersonal und den Bildungsmanagern abgedeckt wird, und dem Bildungsbereich, der internen und externen Vortragenden und Trainern vorbehalten ist.

**Zu § 4 (Leitung):**

Abs. 1 ordnet an, dass die Funktion eines Leiters des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz öffentlich auszuschreiben ist. Vor der Bestellung des Leiters ist zwingend der Bildungsbeirat anzuhören. Die Bestellung ist auf 5 Jahre befristet, um einer dynamischen Weiterentwicklung des Bildungsbetriebes gewährleisten zu können. Bewährte Leiter sollen allenfalls auch mehrmals wiederbestellt werden können.

Abs. 2 legt das fachspezifische Anforderungsprofil des Leiters und des Stellvertreters des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz fest: Dem Leiter und seinem Stellvertreter müssen der Aufbau der Strukturen in der Finanzverwaltung geläufig sein, um ihre Funktion innerhalb der Verwaltung zum Nutzen des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz optimal ausüben zu können. Weiters sind Kenntnisse des Steuer- und Zollrechts unabdingbar, die auf Grund der früheren Tätigkeit erworben worden sind. Eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Zollrechts kann die praktische Erfahrung auf diesem Gebiet ersetzen. Der Leiter und sein Stellvertreter sollen außerdem auch im Bereich der Aus- und Fortbildung Vorkenntnisse aufweisen können.

**Zu § 5 (Verwaltung):**

Diese Bestimmung legt die Aufgaben des Verwaltungspersonals in den Grundzügen fest, ohne die einzelnen Tätigkeiten des Verwaltungspersonals zu konkretisieren. Die konkreten Tätigkeiten ergeben sich aus dem Betrieb des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz und aus den anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, haushaltsrechtliche Vorschriften etc.

**Zu § 6 (Bildungsmanagement):**

In Abs. 1 wird das Aufgabengebiet der Bildungsmanager beschrieben. Diese Bediensteten sind für die Bedarfsvaluierung, die Organisation, die Erstellung von konkreten Aus- und Weiterbildungsplänen etc. in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter und mit den Vortragenden zuständig. Sie publizieren die Bildungspläne im Intranet der Finanzverwaltung, sie nehmen das Kursmanagement, insbesondere die Einberufung der Teilnehmer und Vortragenden vor, sie evaluieren und rechnen die einzelnen Kurse ab, sie führen Statistiken über die Aus- und Weiterbildung, die Grundlage für neue Kurse und Veranstaltungen sein können. Den Bildungsmanagern obliegt die Kreation neuer Ausbildungsmodule. Im Zollbereich sind diese Bediensteten auch mit der Koordination der Aus- und Weiterbildung bzw. der Programmerstellung von ausländischen Bediensteten im Rahmen internationaler Austauschprogramme, wie Zoll 2002, betraut. Derzeit werden diese Aufgaben zum Teil von Bildungskordinatoren in den einzelnen Finanzlandesdirektionen wahrgenommen. Diese Konstruktion hat sich durchaus bewährt und soll keinesfalls gänzlich entfallen. Daher müssen die Bildungsmanager nicht

notwendigerweise ihren Dienst am Sitz des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz in Wien ausüben.

Abs. 2 legt Teile des Anforderungsprofils von Bildungsmanagern fest. Bildungsmanager sollen demnach über Erfahrungen im Kursmanagement und in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verfügen. Diese Erfahrung kann sich in der Veranstaltung von Kursen oder eigenen Vorträgen an externen Einrichtungen, z.B. am WIFI, manifestieren, oder in gleichartigen Tätigkeiten innerhalb der öffentlichen Verwaltung, z.B. an den bisherigen Bildungseinrichtungen, der Verwaltungsakademie etc..

Die Befristung der Bildungsmanager im Abs. 3 hat den Zweck, dass neue Bedienstete mit neuen Ideen und Ansätzen mit der Funktion betraut werden können. Gleichzeitig soll aber jenen Bildungsmanagern, die sich bewähren, die Möglichkeit einer (auch mehrmaligen) Verlängerung in dieser Funktion gegeben werden.

### **Zu § 7 (Bildungsbeirat):**

Abs. 1 regelt die Bestellung der Mitglieder des Beirates. Diese Mitglieder werden vom Bundesminister für Finanzen bis auf Widerruf bestellt. Bei der Bestellung sind die Zuständigkeiten des Finanzressorts zu beachten, was eine Bestellung von Bediensteten aus dem Steuerbereich wie aus dem Zollbereich, aber auch aus den Bereichen Personalentwicklung und Fortbildung sowie Informationstechnologie in einem ausgewogenen Verhältnis indiziert. Insbesondere auf den Gebieten des Steuerrechtes und des Zollrechtes soll im Beirat der Ausgleich zwischen den mitunter unterschiedlichen Anforderungen an die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter gefunden werden. Eine detaillierte Festlegung der Herkunft der Mitglieder des Beirates im Gesetz selbst unterbleibt, um bei einer möglichen zukünftigen Verschiebung maßgeblicher Zuständigkeiten des Finanzressorts flexibel den geänderten Voraussetzungen durch eine Umgestaltung des Beirates Rechnung tragen zu können. Der Bildungsbeirat ist ein Vertretungsorgan des Bundesministeriums für Finanzen zur Abstimmung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung zwischen den verschiedenen Fachbereichen des Ressorts.

Abs. 2 sieht vor, dass Aufgabenstellung und Geschäftsführung des Bildungsbeirates durch Verordnung geregelt wird. Für diese rein administrativen Angelegenheiten bedarf es keiner gesetzlichen Regelung. Der Bildungsbeirat wird über die im Gesetz demonstrativ aufgezählten Angelegenheiten auch mit grundsätzlichen oder besonders wichtigen Angelegenheiten im Einzelfall zu befassen sein.

Die Mitbefassung des Beirates bei der Bestellung des Leiters und seines Stellvertreters erscheint zweckmäßig.

Ausbildungsverordnungen werden von den Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen ausgearbeitet. Hinkünftig soll dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden (vgl. § 2 Abs. 7). Die Befassung des Beirates ist deshalb geboten, weil neue Ausbildungsverordnungen unter Umständen eine Änderung des

Veranstaltungs- und Kursprogramms notwendig machen, und möglicherweise einen Interessensausgleich zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten des Ressorts bedingen.

Die gleichmäßige bzw. ausgewogene Verteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel soll ebenfalls Gegenstand der Beratungen des Beirates sein.

Der Beirat hat im Fall der Bestellung von hauptberuflich Vortragenden und Bildungsmanagern ein Anhörungsrecht, um auf die Qualität der Aus- und Fortbildung Einfluss nehmen zu können.

### **Zu § 8 (Vortragende und Trainer):**

Abs. 1 soll eine grundsätzliche Mitsprache des Bundesministeriums für Finanzen bei der Bestellung von Vortragenden und Trainern sicherstellen. Diese Mitsprache kann sich aber auch darauf beschränken, einen Bediensteten als Vortragenden für ein bestimmtes Fachgebiet namhaft zu machen, die tatsächliche Bestellung bzw. Einteilung für konkrete Kurse, Seminare etc. erfolgt dann aber vom Leiter des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz selbstständig ohne nochmalige Befassung des Bundesministeriums für Finanzen.

Der Unterschied zwischen Vortragenden und Trainern liegt darin, dass ein Vortragender einen (Frontal)Vortrag zur reinen Wissensvermittlung abhält, während ein Trainer Anleitung bei der Durchführung praktischer Übungen gibt.

Abs. 2 stellt sicher, dass Vortragende und Trainer über ein bestimmtes Fachwissen sowie auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit über die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen müssen, um eine qualitätsvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung sicherstellen zu können. Bei der Auswahl der Vortragenden und Trainer ist aber nicht alleine Fachwissen entscheidend, sondern dieses Fachwissen muss auch in geeigneter Weise vermittelt werden können. Vortragende und Trainer werden weiters zur eigenverantwortlichen Weiterbildung verpflichtet, und zwar nicht nur in fachlicher, sondern auch in pädagogischer Hinsicht.

### **Zu § 9 (Bestellung von Vortragenden und Trainern):**

Abs. 1 ermöglicht eine den Sacherfordernissen entsprechende, flexible Bestelldauer von Vortragenden und Trainern. Einerseits können diese Bediensteten hauptberuflich oder nebenberuflich (bei Beamten in der Form einer Nebentätigkeit) mit Lehraufgaben betraut werden, und andererseits ist eine Bestellung als Vortragender und Trainer auf Dauer oder befristet für 5 Jahre möglich.

Nachdem es sich bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung am Bildungs- und Trainings- Institut Finanz um eine hoch spezialisierte Bildung handelt, soll es bewährten Bediensteten des Finanzressorts ermöglicht werden – so wie bisher – ihre in der täglichen Berufspraxis erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Form von verschiedenen Bildungsmaßnahmen an andere Bedienstete und auszubildende Mitarbeiter weiterzugeben. Dies geschieht in der Regel nebenberuflich. Es kann aber auch Bildungsmaßnahmen geben, die von Vortragenden und Trainern wegen ihrer Beschaffenheit und / oder ihres Zeitaufwandes nicht mehr nebenberuf-

lich ausgeübt werden können. Für diese Zwecke ist die Bestellung von hauptberuflichen Vortragenden und Trainern vorgesehen.

Die Möglichkeit der Befristung wurde gewählt, um flexibler auf den konkreten Bedarf an Vortragenden und Trainern für die Durchführung des Bildungsprogramms eingehen zu können. Denkbar wäre etwa, dass in einigen Jahren kein Bedarf mehr an einer speziellen Bildungsmaßnahme, für deren Durchführung ein Vortragender oder Trainer extra aufgenommen wurde, besteht, und der Vortragende oder Trainer auf Grund seiner Spezialisierung nicht mehr für die Durchführung anderer Bildungsmaßnahmen verwendet werden kann. Auch haben Erfahrungen gezeigt, dass sich für die Auszubildenden ein mitunter höherer Nutzen ergibt, wenn Bildungsmaßnahmen nicht auf Jahrzehnte hinaus von den selben Vortragenden und Trainern durchgeführt werden.

Abs. 2 stellt klar, dass es sich bei der Tätigkeit von beamteten, nebenberuflich Vortragenden und Trainern um eine Nebentätigkeit gemäß § 37 des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 handelt, für die eine Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt.

Abs. 3 legt fest, dass mit nichtbeamteten Vortragenden und Trainern auch Werkverträge abgeschlossen werden können. Wann der Bedarf für eine solche Vorgangsweise gegeben ist, ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Regelung des Abs. 4 stellt die Bindung an den Stellenplan her, der letztlich auch eine der Grundlagen für die Budgetzuteilung ist. Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz soll hauptberuflich Vortragende und Trainer nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Planstellen beschäftigen können. Gleichzeitig ist damit auch sichergestellt, dass Bedienstete einer anderen Dienststelle, die befristet am Bildungs- und Trainings- Institut Finanz hauptberuflich verwendet werden, ihre ursprüngliche Planstelle an ihrer Herkunftsdienststelle zurück lassen, wodurch diese Planstelle dann unter Umständen befristet nachbesetzt werden kann.

### **Zu § 10 (Zugang zu den Lehrveranstaltungen):**

Abs. 1 stellt klar, dass die Teilnahme an Veranstaltungen für Bedienstete des Ressortbereiches, die dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz für die Absolvierung einer bestimmten Veranstaltung dort dienstzugeteilt werden, mit keinen Kosten verbunden ist und als Dienst gilt. Die Einschränkung, "nach Maßgabe der dienstlichen Notwendigkeiten sowie der vorhandenen Plätze" stellt sicher, dass nur jene Bediensteten des Ressorts zu den Veranstaltungen zugelassen werden, die der Zielgruppe angehören. Nach Maßgabe freier Plätze können auch Bedienstete ohne Vorliegen eines unmittelbaren dienstlichen Interesses auf ihren Wunsch hin an Veranstaltungen teilnehmen. Für diese Teilnahme kann ein Kostenbeitrag vorgesehen werden und diese Teilnahme gilt nicht als Dienst.

Abs. 2 regelt die Vergabe freier Kursplätze an andere Personen. "Andere Personen" können einerseits ressortfremde öffentliche Bedienstete sein, andererseits aber auch Personen, die in keinem Bundesdienstverhältnis stehen. Die Teilnahme dieser Personen ist aber gemäß § 2

Abs. 3 an das fachliche Interesse des Ressorts gebunden. Keinesfalls ist daran gedacht, dass das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz jenes Wissen, das auch auf dem freien Markt von einschlägigen Unternehmen zugekauft werden kann, allen interessierten und zahlenden Personen zur Verfügung stellt. Es soll lediglich das spezielle Fachwissen, das eben gerade nicht auf dem freien Markt erhältlich ist, das aber auch für Außenstehende wichtig sein kann, vermittelt werden. Diese Wissensvermittlung ist für diese anderen Personen nicht unbedingt kostenfrei. Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen wird die Höhe des Kostenbeitrages festgesetzt, so dass dieser Betrag im Einzelfall vom Bildungs- und Trainings- Institut Finanz vorgeschrieben werden kann. Die daraus erzielten Erlöse verbleiben dem Bildungs- und Trainings- Institut Finanz und sollen für Investitionen herangezogen werden.

#### **Zu § 11 (Verhältnis zur Verwaltungsakademie des Bundes):**

Das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz deckt den ressortspezifischen Anteil an der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Bediensteten des Ressorts ab. Bediensteten des Finanzressorts soll auch weiterhin die Teilnahme an Aus-, und Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Verwaltungsakademie des Bundes gewahrt bleiben.

#### **Zu § 12 (Kosten- und Leistungsrechnung):**

Im Sinne einer modernen Verwaltung und unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hat das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, nicht zuletzt auch, um ressortfremden Personen Ausbildungskosten verrechnen zu können. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist Grundlage für die Planung des künftigen Bildungsprogramms.

#### **Zu § 13 (Übergang bestehender Einrichtungen):**

Diese Bestimmung stellt klar, dass das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz an die Stelle der bisher bestehenden Einrichtungen des Bildungszentrums der Finanzverwaltung und der Bundes- Zoll- und Zollwachsule tritt und keine zusätzliche Einrichtung im Bildungsbereich des Finanzressorts geschaffen wird.

#### **Zu § 14 (Personalüberleitung):**

Abs. 1 ermöglicht die gezielte Übernahme von Bediensteten der derzeitigen Bildungseinrichtungen (Bildungszentrum der Finanzverwaltung und Bundes- Zoll- und Zollwachsule). Keinesfalls werden alle Bediensteten dieser Einrichtungen automatisch in das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz übernommen. Auf die bisherige Verwendung soll Bedacht genommen werden, damit jene Bedienstete, die übernommen werden, ihrer bisher ausgeübten Tätigkeit auch weiterhin in der neuen Bildungseinrichtung nachgehen können. Nicht übernommene Bedienstete verbleiben im Bereich der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich

und Burgenland, weil das Bildungszentrum der Finanzverwaltung und die Bundes- Zoll- und Zollwachschule Geschäftsabteilungen bzw. Teile einer Geschäftsabteilung dieser Finanzlandesdirektion sind.

Abs. 2 dient dazu, die Bildungskoordinatoren des Zollbereiches, die derzeit in den Finanzlandesdirektionen tätig sind, in die Organisation des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz zu integrieren. Diese Bediensteten werden zwar dienstrechtlich in die neue Bildungseinrichtung überführt, tatsächlich sollen sie aber ihren Tätigkeiten weiterhin an den Finanzlandesdirektionen nachgehen. Diese Bediensteten arbeiten daher disloziert für das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz in den Finanzlandesdirektionen. Diese Dislozierung hat den Vorteil, dass eine zielgruppenorientierte Auswahl der Kursteilnehmer erfolgen kann. Die Bildungskoordinatoren stehen in unmittelbarem Kontakt mit den Bediensteten, so dass eine bessere Rücksichtnahme auf regionale Bedürfnisse erfolgen kann (z.B. gibt es im Zollbereich in Bundesländern ohne EU-Außengrenze andere Schwerpunkte als in Bundesländern mit einer solchen). Dislozierte Bildungskoordinatoren haben den Vorteil, dass sie mit den Bildungsverantwortlichen vor Ort leichter Kontakt aufnehmen können. Überdies verfügen die Bildungskoordinatoren über genaue Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur (z.B. Vorhandensein von geeigneten Schulungsräumen, Unterrichtsmittel etc.), was die Organisation von Veranstaltungen an den Finanzlandesdirektionen erleichtert.

Abs. 3 stellt klar, dass oben stehende Ausführungen gleichermaßen auf Vertragsbedienstete Anwendung finden.

Abs. 4 ermöglicht den bereits bestehenden Personalvertretungsorganen bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auch für das Bildungs- und Trainings- Institut Finanz zuständig zu sein. Diese Konstruktion wurde deshalb gewählt, damit Neuwahlen der Personalvertretung, die einen nicht unbeträchtlichen Aufwand bedeuten, bis zum Ablauf der Funktionsperiode hintangehalten werden können.

#### **Zu § 15 (Sprachliche Gleichbehandlung):**

Auf die Verwendung von männlichen und weiblichen personenbezogenen Formulierungen wurde zwecks besserer Lesbarkeit des Textes verzichtet.

#### **Zu § 16 (Verweisungen auf andere Bundesgesetze):**

Die Verweisung auf andere Bundesgesetze erfolgt dynamisch, um eine Novellierung dieses Gesetzes aus Anlass der Änderung eines Bundesgesetzes, auf das verwiesen wurde, hintanzuhalten.

#### **Zu § 17 (Inkrafttreten):**

Abs. 2 ermöglicht die Erlassung von Verordnungen zum frühest möglichen Zeitpunkt um den reibungslosen Start des Bildungs- und Trainings- Institutes Finanz sicher zu stellen.



# Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz werden folgende finanzielle Auswirkungen verursacht:

## 1 Personal

Durch die Schaffung einer gemeinsamen Bildungseinrichtung kommt es zu personellen Auswirkungen im Bereich der Leitung, im Bildungsbereich, in der Verwaltung und Infrastruktur. Diese Wirkung tritt vor allem durch den Entfall von Mischverwendungen einzelner Bediensteter ein, im Bereich der Verwaltung werden Doppelbesetzungen abgebaut. Deutliche Einsparungen sind in der Infrastruktur erst nach der Übersiedlung des derzeitigen Bildungszentrums der Finanzverwaltung von der Schnirchgasse in die Erdbergstraße (Zusammenlegung mit der derzeitigen Bundes-Zoll- und Zollwachschule) möglich.

### Annahmen:

- Es werden 0,25 A1-Bedienstete, 1,5 A2-Bedienstete, 0,75 E2a-Bedienstete und 0,8 A3-Bedienstete sofort eingespart.
- Ab 2005 werden zusätzlich 1,7 A4-Bedienstete, 6,4 A6-Bedienstete und 2 A7-Bedienstete nachhaltig eingespart.

### Ergebnis:

- Minderausgaben in den Jahren 2002 bis 2004: ~ 1,6 Mio S pro Jahr
- Minderausgaben ab 2005: ~ 4,2 Mio S pro Jahr

## 2 Sachausgaben

Die räumliche Zusammenlegung des BTI am Standort Erdbergstraße kann erst 2005 erfolgen, wenn dort die erforderlichen Raumressourcen vorliegen.

### Annahmen:

- Die Übernahme von Räumen für 12 Lehrsäle vom Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk verursacht keine wesentliche budgetäre Belastung. Die Investitionsausgaben für die Adaptierung der Lehrsäle kann derzeit seriös nicht abgeschätzt werden. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Investitionen bereits durch die Einsparungen der Jahre 2002 bis 2004 in der Höhe von S 4,8 Mio. weitestgehend finanziert werden.
- Es fallen 20 % der bisherigen Betriebskosten des Gebäudes Schnirchgasse 9a weiterhin als Betriebskosten der zwölf Lehrsäle an.
- Der Verlust von 39 Unterbringungsmöglichkeiten muss durch den Zukauf dieser Ressourcen in Hotels substituiert werden. Dabei wird von 40 Betriebswochen bei drei Nächten pro Woche à S 650,- ausgegangen.

### Ergebnis:

- Minderausgaben ab dem Jahr 2005: ~ 7,1 Mio S pro Jahr

**Zusammenfassend stellen sich die finanziellen Auswirkungen wie folgt dar:**

<b>Ausgaben</b>	Mehrausgaben (+) und Minderausgaben (-) in Mio. S			
	2002	2003	2004	2005
betrifft				
Personal	- 1,6	- 1,6	- 1,6	- 4,2
Sachausgaben				- 7,1

<b>Summe</b>	<b>- 1,6</b>	<b>- 1,6</b>	<b>- 1,6</b>	<b>- 11,3</b>
--------------	--------------	--------------	--------------	---------------